

Schuhwerk im Straßenverkehr

Das bloße Fahren ohne geeignetes Schuhwerk – jedenfalls bei einer nicht dem Anwendungsbereich des § 209 SGB VII (Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften) unterfallenden Fahrt und ohne zusätzliche Herbeiführung eines durch die Rechtsordnung missbilligten Erfolges – ist weder nach § 23 Abs. 1 S. 2; § 49 I Nr. 22 StVO noch nach anderweitigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts mit Bußgeld sanktionierbar (OLG Celle; 13.03.2007; AZ: 322 Ss 46/07).